

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen: Verein zur Pflege der polnischen Sprache, Geschichte und Kultur „LAZYKONIK.....“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Freiburg i. Br. und wird in das Vereinsregister des dortigen Amtsgerichtes eingetragen.

Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der polnischen Sprache, Geschichte und Kultur.

(2) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

a. muttersprachlichen Unterricht in polnischer Sprache, Unterricht polnischer Geschichte sowie Landeskunde Polens für Kinder und Jugendliche,
b. deutsch-polnische Begegnungen und Kulturprojekte unter Einbeziehung aller Altersstufen,

c. Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, die ähnliche Ziele verfolgen, insbesondere mit polnischen Organisationen in Deutschland.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede voll geschäftsfähige, natürliche Person oder jede juristische Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.

(2) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

(3) Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein durch einen mehrheitlichen Vorstandbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

(1) Es werden Mitgliedsbeiträge pro Kalenderjahr erhoben.

(2) Die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in der Beitragsordnung veröffentlicht.

§ 7 Vereinsmittel

- (1) Der Verein beschafft Mittel, die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind, durch Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Förderungsmittel und Spenden.
- (2) Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der Mittel. Geschäfte bis zu einem Betrag von € 50,- kann der 1. Vorsitzende alleine tätigen.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder sind in jedem Kalenderjahr zu einer Beitragszahlung verpflichtet.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand nach § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden und dem Kassenwart.
- (2) Der Verein wird durch Mitglieder des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (3) Der Verein wird nach außen vertreten durch den ersten Vorsitzenden jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

§ 11 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
- (2) Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - b. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c. Vorbereitung des Haushaltsplans und Erstellung des Jahresberichts,
 - d. Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - e. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitglieder,
 - f. Beschlussfassung über die Durchführung und Planung von Lehrgängen und Veranstaltungen des Vereins.
- (3) Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.
- (4) In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.

§ 12 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
- (2) Zu den Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandmitglieds.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - b. die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,

- c. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- d. die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages und der Gebühren,
- e. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
- f. die Wahl von zwei Kassenprüfern (Revisionskommission) auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten (Ausnahme: Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins) nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung (Ausnahme: Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins), die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (4) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine Außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder diese beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

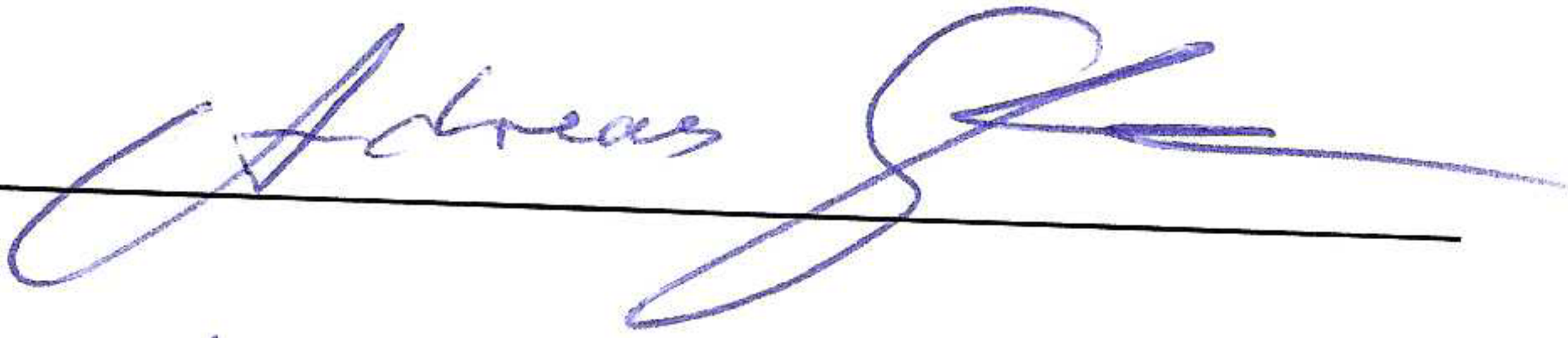
- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (3) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit aller anwesenden Mitglieder. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.
- (4) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist jedes Mitglied des Vorstandes einzeln vertretungsberechtigter Liquidator.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation das vorhandene Vereinsvermögen fällt an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der polnischen Sprache und Kultur in Deutschland.

Die Satzung wurde am errichtet und durch Beschluss der
Mitgliederversammlung am geändert.

(Ort, Datum) (Unterschriften der Gründungsmitglieder)

Freiburg 28.01.2011 

" " Sabine Wotzenles

" " Erika Wolfenget

Justyna Storz

Donata Maciak